

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	3,00 14,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden, Verträgen und Akten je angefangene DIN A 4-Seite, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	3,00 15,00
3.	Fotokopien je Seite a) schwarz-weiß DIN A 4 DIN A 3 b) farbig DIN A 4 DIN A 3	 0,50 1,00 1,00 2,00
4.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. - je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen von Veranlagungsverfahren gebührenfrei abgegeben werden.	 15,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
5.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite, mindestens jedoch	2,00 – 6,00 4,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite, je nach Aufwand mindestens jedoch	3,00 – 13,00 5,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	6,00 – 280,00
8.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchs = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis ½ der Gebühr
9.	Ersatz für unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
10.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	4,00
11.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
12.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides a) aus dem lfd. EDV-Bestand b) aus dem Archiv, je nach Aufwand	4,00 4,00 – 15,00
13.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag von abgabenpflichtigen Personen	8,00
14.	Feststellung aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	8,00
15.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	7,00
16.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken bei Immobilien	20,00
17.	Genehmigungen für Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 – 300,00
18.	Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr einschließlich Abnahme	35,00
19.	Verzichtserklärung des gemeindlichen Vorkaufsrechts	25,00
20.	Abnahme von Abwasseranlagen	45,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
21.	<p>Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür ist § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26.09.2018 in der jeweils geltenden Fassung. Die derzeit geltenden Stundensätze bemessen sich wie folgt:</p> <p>Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 49,00 EUR Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 55,00 EUR Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 66,00 EUR Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 82,00 EUR</p> <p>Die Stundensätze gelten auch für vergleichbare beschäftigte Personen.</p>	
22.	Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen, je nach Aufwand	60,00 bis 280,00
	<p>Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2019 (GVOBl. Schl.H. S. 310)</p>	
23.	<p>Auskünfte Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Fotokopien</p>	gebührenfrei
24.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Fotokopien	bis 250,00
25.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Fotokopien, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
26.	Herausgabe von mindestens 10 Fotokopien	bis 125,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
27.	Herausgabe von Fotokopien, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,00
28.	Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Fotokopien	gebührenfrei
29.	Auslagen Materialien (z.B. Fotokopien, Pläne, Ortsrecht, Datenträger)	gem. den in dieser Gebührensatzung jeweils festgelegten Gebühren
30.	Herstellung von Kopien auf Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
31.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe
32.	Soweit im Falle eines Informationsbegehrens mehrere gebührenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 EUR nicht übersteigen.	